

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Betriebssitz Kiel -

Landrätinnen und Landräte sowie
(Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Straßenverkehrsbehörden -

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche
Räume und Integration (MILI)
Referat IV 42

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 438 / UV-13060/2020
Meine Nachricht vom: /

Timo von Schalburg
Timo.vonSchalburg@wimi.landsh.de
Telefon: 0431/988-4736
Telefax: 0431/988-617-4736

18. März 2020

Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw (§ 30 Abs. 3 und 4 StVO) in Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der zunehmenden Verbreitung des sog. „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) ist festzustellen, dass in Schleswig-Holstein in stärkerem Maße als gewöhnlich Artikel aller Art nachgefragt werden und es hierdurch zu vorübergehenden Versorgungsengpässen in Schleswig-Holstein kommen kann. Um die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtigen Güter - auch mit Blick auf längere Transportzeiten durch Grenzsicherungen / Grenzkontrollen sowie besondere Bedarfe des Einzelhandels infolge veränderter Öffnungszeiten - zu garantieren, sind effiziente Lieferketten erforderlich.

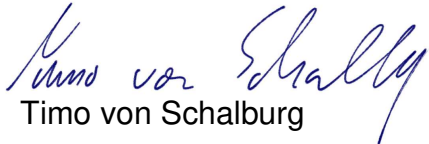
Vor diesem Hintergrund erteilen wir für das Land Schleswig-Holstein hiermit eine generelle Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 und 4 StVO. Dies gilt auch für Leerfahrten.

- **Diese Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis 26. April 2020.**
- **Diese Ausnahmegenehmigung ersetzt die Ausnahmegenehmigung vom 10. März 2020.**
- Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.
- Soweit bei Beförderungen in andere Länder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.

Ich bitten Sie, auch die Bußgeldstellen in Ihrem Zuständigkeitsbereich über diese Ausnahmeregelung zu informieren.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration bitte ich, die für die Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots zuständigen Dienststellen der Polizei entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Timo von Schalburg